

## **Empfehlungen der Bundestierärztekammer zur Anwendung der veterinärmedizinischen Telemedizin**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

uns wie auch Sie erreichen in diesen besonderen Tagen gehäuft Anfragen hinsichtlich der rechtlich korrekten Anwendung telemedizinischer Dienstleistungen in der veterinärmedizinischen Praxis. Zu dieser Frage haben sich die Experten der im Januar konstituierten Ad-hoc-AG „Telemedizin“ der BTK sowohl im Rahmen der konstituierenden Sitzung als auch bei einer kürzlich erfolgten Telefonkonferenz beraten.

Sicher stimmen Sie uns zu, dass der Einzug der Telemedizin in die tierärztliche Praxis unvermeidbar ist. Darüber hinaus sieht die BTK eine Vielzahl potenzieller Chancen, welche dieser digitale Fortschritt mit sich bringt. Gerade in der aktuell vorliegenden Ausnahmesituation kann örtliche Distanz, welche die Telemedizin gewährleistet, einen enorm wichtigen Beitrag zum Schutz von Patientenbesitzern und tierärztlich tätigem Personal leisten, und somit signifikant zum Schutz wichtiger Ressourcen beitragen. Umso wichtiger ist es, zeitnah einen ethisch und rechtlich vertretbaren Rahmen zu definieren, in dem sich der telemedizinisch aktive Praktiker sicher bewegen kann.

Auch wenn die konkrete Ausgestaltung bezüglich der Frage, was telemedizinisch erlaubt ist, Ländersache ist, wäre es sicherlich sinnvoll, einen möglichst einheitlichen Rahmen hierfür zu schaffen. Daher möchte die BTK folgende Rahmenbedingungen empfehlen bzw. auf geltendes Recht in diesem Zusammenhang hinweisen:

- Genauso wie die „klassische“ Ausübung der tierärztlichen Tätigkeit, soll auch das Anbieten telemedizinischer Dienstleistungen an eine Niederlassung oder eine Anstellung bei einem/einer niedergelassenen Tierarzt/Tierärztin gebunden sein (MBO §11).
- Eine telemedizinische Befunderhebung bzw. -auswertung kann nicht in einer klinischen Diagnose, sondern im besten Falle in einer vorläufigen bzw. Verdachtsdiagnose münden. Eine abschließende Diagnose setzt eine eingehende klinische Untersuchung voraus. Bagatellfälle oder besondere Ausnahmesituationen, die eine Vorstellung des Patienten zum Zwecke einer Vor-Ort-Untersuchung unmöglich machen, können Ausnahmen darstellen. Grundsätzlich, jedoch vor allem in solchen Ausnahmesituationen, sollte eine telemedizinische Befunderhebung bzw. -auswertung möglichst umfassend medial unterstützt sein, um eine bestmögliche Visualisierung des vorliegenden Falles zu gewährleisten.
- Arzneimittel, die unter die Verschreibungspflicht fallen, können nicht aufgrund einer telemedizinischen Befunderhebung bzw. -auswertung verordnet werden. Hiervon ausgenommen sind Folgeverordnungen, denen eine eingehende klinische Untersuchung durch den telemedizinisch verordnenden Tierarzt voraus gegangen war.
- Die Abrechnung telemedizinischer Dienstleistungen soll nach der aktuell gültigen Gebührenordnung für die Tierärzte erfolgen (GOT vom 14.02.2020). Je nach Charakter und Umfang der Leistungen empfehlen wir zur Berechnung die GOT-Positionen 10 und 11 unter Grundleistungen, die bei Bedarf entsprechend gesteigert werden können.
- Aus §10 des Heilmittelwerbegesetzes, nach dem für verschreibungspflichtige Arzneimittel nur bei Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Apothekern und Personen, die mit diesen Arzneimitteln erlaubterweise Handel treiben, geworben werden darf, lässt sich ableiten, dass ein Verweis auf

verschreibungspflichtige Arzneimittel unter Nennung des Markennamens auf Internetseiten im Rahmen der Telemedizin unzulässig ist.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den angeführten Aspekten um allgemeine Hinweise vor dem Hintergrund des aktuellen Geschehens handelt. Einige Fragestellungen befinden sich in der BTK-Ad-hoc-AG „Telemedizin“ sowie den relevanten Fachausschüssen noch in Abstimmung, sodass spätere Anpassungen der Empfehlungen folgen können.

Wir hoffen, mit diesen Zeilen auf Ihre Zustimmung zu stoßen und gemeinsam mit Ihnen, sowohl kurz- als auch langfristig, den Weg für eine digital genutzte Veterinärmedizin zu ebnen.

Bleiben Sie und Ihre Lieben gesund!

Mit freundlichen Grüßen



---

Dr. v. Pückler (Vorsitzende der Ad-hoc-AG Telemedizin)



---

Dr. Tiedemann (Präsident der BTK)

Berlin, den 01.04.2020